

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 224/12 B

L 3 R 449/09 (Thüringer LSG)
S 19 R 262/06 (SG Gotha)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. August 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d , die Richterin Dr. G ü n n i k e r
und den Richter Dr. K o l o c z e k
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Thüringer Landessozialgerichts vom 28. März 2012 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 28.3.2012 hat das Thüringer LSG einen Anspruch der Klägerin auf Gewährung von Rente wegen voller, hilfsweise wegen teilweiser Erwerbsminderung verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin Beschwerde beim BSG eingelegt. Sie beruft sich auf Verfahrensfehler iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG.
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig, weil sie nicht formgerecht begründet ist.
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (aaO Nr 2) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (aaO Nr 3).
- 5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 S 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 6 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 S 3 SGG) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 S 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 7 Die Klägerin rügt einen Verstoß gegen den Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung iS von § 128 Abs 1 S 1 SGG.
- 8 Eine Verletzung dieser Norm durch das LSG sieht die Klägerin darin, dass das Berufungsgericht nach Einholung von Gutachten verschiedener medizinischer Fachrichtungen keinen Gutachter mit der fachübergreifenden zusammenfassenden Einschätzung der quantitativen und qualitativen Leistungsfähigkeit beauftragt, sondern vielmehr die Gesamtbeurteilung selbst vorgenommen habe, ohne die eigene Sachkompetenz darzulegen.



Auf die Verletzung des § 128 Abs 1 S 1 SGG kann eine Nichtzulassungsbeschwerde jedoch nach der ausdrücklichen Bestimmung des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG nicht gestützt werden.

- 9 Darüber hinaus macht die Klägerin eine Verletzung des § 103 SGG geltend.
- 10 Hierzu trägt sie vor, sie habe am 29.6.2009 einen "Beweisantrag zur Wegefähigkeit" gestellt, den sie in der mündlichen Verhandlung vom 28.3.2012 ausweislich des Sitzungsprotokolls wiederholt habe. Mit diesem Vorbringen ist eine Verletzung der dem Gericht obliegenden Sachaufklärungspflicht nicht schlüssig dargetan.
- 11 Die Klägerin hat bereits nicht aufgezeigt, dass sie einen prozessordnungsgemäßen Beweisantrag gestellt und bis zum Schluss des Berufungsverfahrens aufrechterhalten habe. Zur Darlegung eines prozessordnungsgemäßen Beweisantrags muss nicht nur die Stellung des Antrags, sondern auch angegeben werden, über welche im Einzelnen bezeichneten Punkte mit welchem Beweismittel der ZPO Beweis erhoben werden sollte. Denn Merkmal eines Beweisantrags ist eine bestimmte Tatsachenbehauptung und die Angabe des Beweismittels für diese Tatsache (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 6 mwN*). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 12 Zum einen bezeichnet der Begriff "Wegefähigkeit" keine bestimmten Tatsachen. Dass die Klägerin nach ihrem Vortrag im Schriftsatz vom 29.6.2009 angeblich als zu beweisende Tatsache eine von ihr nur mit Pausen zu bewältigende Wegstrecke von ca 300 Metern benannt habe, vermag diesen Mangel nicht zu heilen. Denn die Beschwerdebegründung gibt nicht an, dass die Klägerin auf diesen Schriftsatz in dem in der mündlichen Verhandlung gestellten Antrag Bezug genommen habe. Zum anderen ist nicht vorgetragen, mit welchem Beweismittel der ZPO Beweis erhoben werden sollte.
- 13 Soweit die Klägerin der Ansicht ist, das LSG habe sich aufgrund des in ihrem Schwerbehindertenausweis eingetragenen Merkmals "G" auch ohne Beweisantrag zu weiteren Ermittlungen entschließen müssen, ist ein Zulassungsgrund iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG gleichfalls nicht ordnungsgemäß bezeichnet. Nach Halbs 2 dieser Vorschrift kann ein geltend gemachter Verfahrensmangel nur dann auf eine Verletzung des § 103 SGG gestützt werden, wenn er sich auf einen - prozessordnungsgemäß gestellten und bis zum Schluss der Berufungsinstanz aufrechterhaltenen - Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 14 Die Klägerin rügt ferner eine Verletzung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG).



- 15 Ein solcher Verstoß liegt ua vor, wenn das Gericht seiner Pflicht, das Vorbringen der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in seine Erwägungen einzubeziehen, nicht nachgekommen ist (vgl. BSG SozR 3-1500 § 62 Nr 19 S 33 mwN) oder sein Urteil auf Tatsachen und Beweisergebnisse stützt, zu denen sich die Beteiligten nicht haben äußern können (vgl. BSG SozR 3-1500 § 62 Nr 12 S 19). Dementsprechend sind insbesondere Überraschungsentscheidungen verboten (vgl. dazu Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 62 RdNr 8b mwN). Zur Begründung eines entsprechenden Revisionszulassungsgrundes ist nicht nur der Verstoß gegen diesen Grundsatz selbst zu bezeichnen, sondern auch darzutun, welches Vorbringen ggf. dadurch verhindert worden ist und inwiefern die angefochtene Entscheidung darauf beruhen kann (BSG SozR 1500 § 160a Nr 36). Ferner ist Voraussetzung für den Erfolg einer Gehörsrüge, dass der Beschwerdeführer darlegt, seinerseits alles getan zu haben, um sich rechtliches Gehör zu verschaffen (BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 22 S 35; vgl. auch BSGE 68, 205, 210 = SozR 3-2200 § 667 Nr 1 S 6). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 16 Die Klägerin sieht eine Verletzung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör zum einen darin, dass das LSG in den Entscheidungsgründen nicht auf ihr Vorbringen eingegangen sei, dass sie über einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen "G" verfüge und einen PKW nicht mehr besitze. Hätte sich das Gericht mit diesem Vorbringen auseinandergesetzt, wäre es - so der weitere Vortrag der Klägerin - zu dem Ergebnis gelangt, dass die Sache nicht entscheidungsreif sei, sondern zusätzlicher Ermittlungen bedürfe.
- 17 Mit dieser Gehörsrüge macht die Klägerin mithin letztlich wiederum eine Verletzung des § 103 SGG wegen mangelnder Aufklärung ihres eingeschränkten Gehvermögens geltend. Eine solche Rüge ist aber nur dann zulässig, wenn eine Sachaufklärungsrüge ordnungsgemäß dargetan worden ist. Ansonsten würden die Vorgaben des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG umgangen. Einen Verstoß gegen § 103 SGG hat die Klägerin aber aus den oben genannten Gründen nicht ausreichend dargetan.
- 18 Eine weitere Verletzung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör sieht die Klägerin darin, dass das LSG gestützt auf den Vergütungstarifvertrag Brennstoffhandel (MTV Brennstoffhandel AVEU) ihre Facharbeitereigenschaft verneint und ein vollschichtiges Leistungsvermögen bezogen auf ihre frühere Tätigkeit bejaht habe, ohne den Tarifvertrag in der mündlichen Verhandlung erörtert und ohne darauf hingewiesen zu haben, dass es aufgrund dieser Unterlage zu einem anderen Ergebnis als das SG kommen werde. Aufgrund dessen sei ihr jedwede Stellungnahme zu tragenden Ausführungen des Urteils abgeschnitten worden. Insbesondere habe sie nicht darlegen können, inwieweit die tarifvertragliche Eingruppierung zutreffend - gemeint wohl unzutreffend - erfolgt sei bzw. warum die Arbeitgeberauskunft, die ihr eine Facharbeitereigenschaft bescheinige, die tarifvertragliche Eingruppierung widerlege.



- 19 Mit diesem Vorbringen ist eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör ebenso wenig dargetan.
- 20 Der Beschwerdebegründung ist nicht zu entnehmen, dass das LSG den Vergütungstarifvertrag Brennstoffhandel nicht an die Klägerin übersandt habe, sondern nur, dass es nicht erörtert habe, welche Schlussfolgerungen es hieraus ziehen werde. Der Anspruch auf rechtliches Gehör verpflichtet das Prozessgericht jedoch grundsätzlich nicht, die für die richterliche Überzeugungsbildung möglicherweise leitenden Gesichtspunkte vorher mit den Beteiligten zu erörtern (*vgl BSG SozR 3-1500 § 112 Nr 2 S 3 mwN*). Etwas anderes gilt nur dann, wenn das Gericht seine Entscheidung auf einen rechtlichen Gesichtspunkt stützt, mit dem auch ein gewissenhafter und kundiger Prozessbeteiligter selbst unter Berücksichtigung der Vielfalt vertretbarer Auffassungen nicht zu rechnen brauchte (*vgl BVerfGE 86, 133, 144 f*). Dies ist nach der Beschwerdebegründung nicht anzunehmen. Vielmehr muss ein Beteiligter grundsätzlich damit rechnen, dass ein Berufungsgericht insbesondere aufgrund neu beigezogener Unterlagen zu einer anderen rechtlichen Einschätzung gelangt als das Vordergericht.
- 21 Im Übrigen hat die Klägerin auch nicht substantiiert dargetan, welches Vorbringen durch das Verhalten des LSG verhindert worden ist. Aus welchen Gründen die tarifvertragliche Eingruppierung unzutreffend ist bzw die Arbeitgeberauskunft die tarifvertragliche Eingruppierung widerlegt, ist der Beschwerdebegründung nicht zu entnehmen.
- 22 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil diese nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (*vgl § 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG*).
- 23 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 und 4 SGG.

